

Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand

Betriebsregulativ

1971

Betriebsregulativ für die Elektrizitäts-Genossenschaft
Merenschwand
1971

Art. 1 Bezugsverhältnis

- 1.1 Die Elektrizitätsgenossenschaft Merenschwand, nachfolgend EGM genannt, liefert im Bereiche und im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verteilanlagen elektrische Energie unmittelbar an die einzelnen Bezüger für den eigenen Bedarf. Die Lieferungen erfolgen nach den Bestimmungen dieses Regulativs und der zugehörigen Tarife.
- Durch den Energiebezug anerkennt der Abonnent das Regulativ und die jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.
- 1.2 Bezüger im Sinne dieses Reglements sind Eigentümer, Pächter oder Mieter, von Liegenschaften und gewerblichen Betrieben, sowie Mieter unmöblerter ganzer Wohnungen, sofern sie im schriftlichen Vertragsverhältnis zum Hauseigentümer stehen. Wird der Verbrauch verschiedener Mieter durch einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gilt der Hauseigentümer als Bezüger, ebenso bei der Vermietung möblerter Wohnung.
- Bei Miteigentümern haften die Beteiligten sowohl für die Kosten der Installationen wie auch für die Auslagen des Energiebezuges solidarisch. Für Unterzähler wird eine Gebühr erhoben.
- 1.3 Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Energiebezug. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft und jeder Wohnungswechsel sind der EGM rechtzeitig zu melden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der in seinen Räumen verbrauchten Energie bis zum Abmeldedatum. Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Bezüger der EGM für den Energieverbrauch bis zum Bekanntwerden seines Wegzuges.
- Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen ist der Hauseigentümer der EGM haftbar. Die EGM ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden,

Art. 2 Energieabgabe

- 2.1 Die Energieabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und soweit es der Energielieferant der EGM zu lässt, uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.
- 2.2 Die EGM hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts und Erweiterungsarbeiten usw. sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge von ausserordentlichen Verhältnissen Wie Feuernot, Wassernot usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als Leitungen zu erteilen, die nicht allein für Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind.

notwendig erweisen. Die EGM wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnissen der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüger in der Regel im Voraus angezeigt.

- 2.3 Die Bezüger haben dafür zu sorgen, dass eine Unterbrechung und das Wiedereinsetzen der Energie, sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen, auch wenn sie unerwartet erfolgen, keine Schäden an Leib und Gut verursachen.
- 2.4 Ersatzansprüche an die EGM für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Energieabgabe sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die Energie darf nicht an Dritte abgegeben werden.
- 2.6 Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der EGM mit deren Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.
- 2.7 Für Neuanschlüsse ist dem Vorstand der EGM ein Gesuch einzureichen.
- 2.8 Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur gestattet, soweit die Leistungsfähigkeit. Der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur, bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EGM über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Art. 3 Leitungsnetz und Anschluss an die Verteilanlagen

- 3.1 Die EGM erstellt die Zuleitung auf Kosten der Mitglieder. Der Vorstand der EGM bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt der Zuleitung, den Ort der Hauseinführung, sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Neu zu erstellende Anschlüsse sind als Kabelzuleitungen zu erstellen.
- 3.2 Die EGM erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- 3.3 Die EGM ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.
- 3.4 Jeder Grundeigentümer erteilt oder verschafft der EGM unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabelzuleitung; er sorgt für die Freihaltung des Trassees derselben, selbst wenn diese auch andern Bezüger dient.
- Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche

- 3.5 *Erhält ein Grundeigentümer auf seinen Grundstücken Kabelverteilkabinen, so wird Aufgrund der geltenden Regelung pro Kabine eine Entschädigung ausgerichtet. Mit einem Dienstbarkeitsvertrag auf eine Dauer von 50 Jahren wird die Aufstellung begründet.*
- 3.6 Bedingt die bauliche Veränderung auf einem Grundstück die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Gebäudebesitzers.
- 3.7 Nach Erstellen der Zuleitungen gehen dieselben in das Eigentum der EGM über. Die EGM übernimmt die späteren Unterhaltskosten.
- 3.8 Wenn zur Belieferung grösserer Anlagen, Überbauungen usw. die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig ist, so hat der Eigentümer den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er gewährt der EGM ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird von der EGM und vom Eigentümer gemeinsam bestimmt. Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Gebäudebesitzer den baulichen Teil der Transformatorenstation nach Angaben der EGM auf seine Kosten ausführen zu lassen, während die EGM die Kosten für die elektrischen Einrichtungen übernimmt. Die elektrischen Einrichtungen bleiben jederzeit Eigentum der EGM. Die EGM ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.
- 3.9 Alle Störungen an elektrischen Verteilanlagen sind sofort dem Vorstand der EGM zu melden.

Art. 4 Einrichtung für öffentliche Beleuchtung

- 4.1 Die EGM ist berechtigt, in den Grundstücken sowie an und in den Häusern der Bezüger ohne besondere Vergütung die für die öffentliche Beleuchtungsanlage erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen. Die Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 4.2 Die Einrichtungen bleiben Eigentum der EGM

Art. 5 Hausinstallationen

- Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Installationskonzession der EGM im Sinne von Art. 120 ter der Eidg. Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bezügers.
- 5.2 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.
- 5.3 Betriebe mit stark schwankender Belastung können verpflichtet werden, Massnahmen

zu treffen, dass störende Rückwirkungen auf das Verteilnetz verhindert werden.

- 5.4 Wird der Querschnitt der Zuleitung und - oder der Steigleitung verstärkt, fallen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Gebäudebesitzers.

Art. 6 Kontrolle der Hausinstallationen

- 6.1 Die EGM führt die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabschnitten und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Bezüger, bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.
- 6.2 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird die Haftpflicht des Eigentümers der Hausinstallationen nicht eingeschränkt.
- 6.3 Den Organen der EGM ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Es sind den Beauftragten alle vorhandenen transportablen Energieverbraucher vorzuweisen.

Art. 7 Einschränkungen der Energielieferung

- 7.1 Die Energieabgabe ist den Bedingungen der Energielieferanten und den Belastungsverhältnissen im eigenen Netz anzupassen. Nötigenfalls kann der Vorstand Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs während der Stunden der höchsten Belastung ergreifen.

Art. 8 Messeinrichtung und Energiemessung

- 8.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zahler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der, übrigen Tarifapparate erfolgt periodisch durch Beauftragte der EGM.
- 8.2 Die Montage der Mess-Apparate erfolgt auf Kosten des Hauseigentümers. Die Apparate sind gegen mechanische Beschädigung und gegen schädigende Einwirkungen, wie solche durch Staub und Feuchtigkeit durch geeignete Massnahmen (Verschalung usw.) zu schützen. Der Abonnent haftet für Schaden, die durch Drittpersonen verursacht werden.
- 8.3 Die Messeinrichtungen gelten als richtiggehend, wenn Messfehler die gesetzliche Toleranz nicht überschreiten.
- 8.4 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Prüfungsstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unrecht habende Partei.

- 8.5 Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzliche Toleranz nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Schaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten berechnen nicht zu Beanstandungen.
- 8.6 Bei Messfehlern oder Fehlanschluss eines Mess- oder Verbrauchsapparates wird der Energiebezug auf Grund des Prüfungsergebnisses rückwirkend unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Vorstand der EGM festgesetzt.
- 8.7 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.
- 8.8 Wegen Beanstandung darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden,

Art. 9 Tarife

- 9.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird nach den von den zuständigen Organen erlassenen Tarifen und Bestimmungen verrechnet.
- 9.2 Tarif-Änderungen in Bezug auf Änderungen des Stromlieferungs-Vertrages mit der AXPO können vom Vorstand getroffen werden. (Analog Art. 12)

Art. 10 Abrechnung und Zahlung

- 10.1 Die Rechnungstellung an den Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der EGM zu bestimmenden Zeitabständen. Die EGM ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen und Kassierzeitschalter oder andere geeignete Geräte einzubauen. Die Inkassogeräte können von der EGM so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
- 10.2 Die Zahlungen haben spätestens innert dem auf der Rechnung vorgemerkten Zeitpunkt zu erfolgen. Wird die Rechnung nicht rechtzeitig beglichen, so kann der Rechnungsbetrag zuzüglich Inkassospesen erhoben werden.
- 10.3 Für regelmässig säumige Zahler können gegen Verrechnung einer Mietgebühr und Verrechnung der Installationskosten Kassierzeitschalter oder andere Geräte eingebaut werden.
- 10.4 Bei allen Rechnungen über gelieferte Energie bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten.
- 10.5 Der Einzug in eine Wohnung muss sofort, der Wegzug 14 Tage zum voraus der EGM mitgeteilt werden.
- 10.6 Für Mieter haftet der Eigentümer. Bei Mietern, die mit 2 Quartalen oder mehr im Ausstand sind, wird dem Hauseigentümer über die Ausstände Bericht erstattet.

Art 11 Strafmassnahmen

- 11.1 Die EGM ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie einzustellen, ausser aus den in diesem Regulativ bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:
- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der EGM den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
 - d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt oder den Einbau eines Kassierzeitschalters oder anderer Geräte verweigert;
 - e) wenn bei Vorliegen eines besonderen Bezugsverhältnisses der Abschluss eines Energielieferungsvertrages verweigert wird, oder wenn die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden.
- 11.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen oder durch Nichtfachkundige erstellt wurden, können durch Beauftragte der EGM ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 11.3 Wer unberechtigt Zähler und Kontrollapparate der EGM entplombiert, entfernt oder versetzt und selber die Energiezufuhr zu einer Anlage mit Einbau der Wegnahme von Messeinrichtungen herstellt, macht sich strafbar.
- Bei unberechtigtem Entfernen von Plomben an Zählern und Apparaten haftet der Bezüger für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die notwendigen Revisionen.
- 11.4 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EGM durch den Bezüger oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme hat der Bezüger die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
- 11.5 Die Einstellung in der Energielieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten der EGM gegenüber und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
- 11.6 In streitigen Fällen zwischen der EGM und Bezüger entscheidet das in den Statuten vorgesehene Schiedsgericht.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Das vorliegende Regulativ gilt ohne Formalitäten für alle Bezüger, mit denen keine besonderen Verträge abgeschlossen werden.

12.2 Der Vorstand ist berechtigt, dieses Regulativ abzuändern oder zu ergänzen, sofern dies im Interesse eines geordneten Betriebes notwendig ist. Solche Bestimmungen sind den Bezü-
gern durch Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger zur Kenntnis zu bringen und der nächsten
Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

12.3 Durch dieses Regulativ werden alle früheren und ihm widersprechenden Erlasse und Vor-
schriften aufgehoben.

12.4 Dieses Regulativ findet mit den nachstehenden Tarifen Anwendung ab 16. Juli 1971

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren und wurde genehmigt und in Kraft erklärt an
der Generalversammlung vom

Der Präsident
B. Weber

Der Aktuar
E. Wettstein